



AG Bürgerliches Vermögenrecht II / 6-7

Kaufrecht

Fall 1:

Weinhändler Konrad (K) kauft bei Volkswagen (V) einen gebrauchten Lieferwagen für 17.357,- Euro. Nach Lieferung und Bezahlung des Fahrzeugs stellt er fest, dass sich der Kofferraum wegen eines schon beim Vorbesitzer vorhanden gewesenen Defekts nicht öffnen lässt. Als K am darauffolgenden Tag in die Werkstatt des V kommt, um den Fehler zu reklamieren, stellt sich heraus, dass eine Reparatur ohne weiteres möglich ist und dass hierfür Kosten von 20,- Euro anfallen.

Variante a)

K verlangt von V die Reparatur des Fahrzeugs. V passt das gar nicht, weil sein Monteur gerade Urlaub hat. Wie ist die Rechtslage?

Variante b)

K hat in der Zeitung gelesen, dass man statt einer Reparatur auch gleich ein neues Fahrzeug verlangen könne. Richtig?

Variante c)

V weist „alle Ansprüche“ zurück. K will sich das nicht bieten lassen und erklärt, dass er „sein Geld zurückwolle und das Fahrzeug zurückgebe“. Mit Recht?

Variante d)

Als „Kompromiss“ schlägt K schließlich vor, dass V ihm 20,- Euro zahlen solle. V zögert noch und weist - zutreffend - darauf hin, dass der Defekt für ihn nicht erkennbar gewesen sei. Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Frau Schlumpf (S) hat ein kleines Einrichtungsgeschäft in Saarbrücken. Sie bestellt bei dem Großhändler Hammel (H) in München 10 Pakete Weingläser (120 Stück) zu je 4,- Euro das Stück. Den Kaufpreis von 480,- Euro entrichtet sie im voraus. Es wird vereinbart, dass H die Ware von München nach Saarbrücken versendet. H verpackt die Gläser jedoch äußerst unzureichend. Auf dem Transport mit der Deutschen Post gehen deshalb 10 Gläser zu Bruch. S verlangt deshalb von H Zahlung von 40,- Euro. H ist der Meinung, er müsse S kein Geld zahlen; es sei völlig ausreichend, wenn er neue Gläser liefere.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Als S bei H anruft, um die Weingläser zu bestellen, bietet dieser ihr als „besonderen Service“ an, die Gläser selbst kostenfrei zu liefern. So geschieht es. Aufgrund der mangelhaften Verpackung gehen aber auch hier beim Transport durch H einige Gläser zu Bruch. S verlangt von H Zahlung von 40,- Euro. H ist auch hier der Meinung, es reiche aus, wenn er neue Gläser liefere.

Wie ist die Rechtslage?